



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**60. Jahrgang**

**Ansbach, 16. November 2015**

**Nr. 11**

## Inhaltsübersicht

<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	<b>Seite</b>
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2013 bezüglich des Neubaus einer zweigleisigen Straßen- bahntrasse von der bestehenden Endhaltestelle Thon im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Forchheimer Straße/ Kilianstraße entlang der Erlanger Straße zur neuen Endhaltestelle Am Wegfeld im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Johann-Sperl-Straße im Gebiet der Stadt Nürnberg; - Änderungen im Bereich der Wendeschleife Am Wegfeld..	108
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger für den Kehrbezirk Nürnberger Land 20 .....	109
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach....	109
Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Realschule Schwabach.....	111
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Abs. 3 Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet des Marktes Allersberg .....	111
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Abs. 3 Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg.....	112
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2014 .....	113
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zur 21. Änderung Beteiligungsverfahren .....	113
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (ehem. Bez. B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“) Beteiligungsverfahren ....	114
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
59. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 26. November 2015 .....	115
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	116



## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### Herrn Gernot Anders

Ltd. Regierungsdirektor a. D.

der am 11.10.2015 im Alter von 86 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 37 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 15. Oktober 2015

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2013 bezüglich des Neubaus einer zweigleisigen Straßenbahntrasse von der bestehenden Endhaltestelle Thon im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Forchheimer Straße/Kilianstraße entlang der Erlanger Straße zur neuen Endhaltestelle Am Wegfeld im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Johann-Sperl-Straße im Gebiet der Stadt Nürnberg**

**- Änderungen im Bereich der Wendeschleife Am Wegfeld**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Oktober 2015 Gz. RMF-SG32-4354-6-7**

Für das mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2013 genehmigte Bauvorhaben, erfolgte gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG anhand der in Anlage 2 zum UVPG enthaltenen Kriterien. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt C Nr. 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Vorprüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten waren, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen gewesen wären. Das planfestgestellte Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu den in der Anlage 2 zum UVPG enthaltenen fachlichen Kriterien bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege. Insbesondere

re führen die auf den Straßenbahnbetrieb zurück zu führenden Lärmimmissionen auf Grund der gegebenen hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm der Erlanger Straße nur zu einer geringfügigen Zusatzbelastung. Auch unter Berücksichtigung der im (damals) durchgeführten Anhörungsverfahren bekannt gewordenen Umstände, war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Bauvorhaben auch unter Berücksichtigung der nunmehr beantragten Planänderung nicht. Die von der VAG in das Verfahren eingebrachte Tektur vom 01.04.2015 enthält keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass die vorliegende Änderung des planfestgestellten Vorhabens nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, führt. Auf Höhe des Grundstücks Johann-Sperl-Straße 33, 90427 Nürnberg wird der im Planbereich vorhandene Baumbestand sogar um drei neue Bäume erweitert. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich auch für die Änderung des Vorhabens nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Oktober 2015 Gz. 21-2206.5-j-20/2015**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 20 wurde mit Wirkung vom 10.10.2015 Herr Frank Dobmeier, Eckenstr. 37, 90480 Nürnberg, bestellt.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI. 109

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Oktober 2015, Gz. RMF-SG32-4354-1-8**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 30.10.2015, Gz. RMF-SG32-4354-1-8, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **24.11.2015** bis zum **07.12.2015**

bei

- der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf
- der Stadt Erlangen, Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen, und
- der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltliche entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des festgestellten Plans ist der 6-streifige Ausbau der bis dato 4-streifigen Bundesautobahn A 3 von Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520, auf einer Länge von etwa 7,9 km. Der planfestgestellte Ausbauabschnitt beginnt nördlich der Ortschaft Klebheim (Gemeinde Heßdorf) auf Höhe der Klebheimer Seen und endet etwas südlich des Erlanger Stadtteils Kosbach. Der Ausbauabschnitt stellt einen Teilabschnitt des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen dar. Die Anschlussstelle Erlangen-West, die ungefähr in der Mitte des Ausbauabschnitts liegt, wird im Zuge des Vorhabens baulich angepasst. Die bestehenden Kleinparkplätze „Geiersbusch“ (Bau-km 366+500), „Röhrholzer“ (Bau-km 368+100), „Lachgraben“ (Bau-km 371+000) und „Kleinauweier“ (Bau-km 372+750) werden im Zuge des 6-streifigen Ausbaus überbaut. Die Kronenbreite des Ausbauquerschnittes einschließlich Mittelstreifen und Bankette beträgt 36 m; im Bereich von Bau-km 368+215 bis 370+170, in dem die A 3 innerhalb des Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe liegt, ist eine Kronenbreite von 39,1 m vorgesehen.

Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird soweit notwendig den neuen Gegebenheiten angepasst. Im Zuge dessen werden mehrere Über- und Unterführungsbauwerke durch Neubauten ersetzt.

Verfügender Teil des  
Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbe- reich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

**„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

**4.1 Gegenstand/Zweck**

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch die Versickerung von Niederschlagswasser und zur Benutzung der Lindach, der Seebach, des Membaches und des Utzweihers durch Einleiten gesammelter Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Entwässerungsgräben und Mulden-Rigolen abgeleiteten Regenwassers und dem Versickern von Regenwasser.

(...)

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird für die Herstellung der Bauwerksgründungen der Bauwerke 367a, 367b und 370c die beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Entnehmen und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in den Mohrbach und die Seebach für die Dauer der Bauzeit erteilt.“

Der Vorhabensträgerin (Autobahndirektion Nordbayern) wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz und Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits

verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP - zu erfolgen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 109

### **Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Realschule Schwabach**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. November 2015, Gz. 44.1-5407-1/15**

Der Bayerische Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Wirkung vom 18. Dezember 2015 der Staatlichen Realschule Schwabach auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayEUG den Schulnamen

Hermann-Stamm-Realschule

verliehen.

Die Schule führt ab dem genannten Zeitpunkt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel die Bezeichnung

Staatliche Realschule Schwabach  
Hermann-Stamm-Realschule.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 111

### **Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für das Gebiet des Marktes Allersberg**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. November 2015 Gz. RMF-SG50-8717-2-10**

Nach § 47d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hat ergeben, dass auf der Bundesautobahn A 9 im Bereich des Marktes Allersberg dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Allersberg auch eine relevante Anzahl von Menschen mit erheblichen Lärmimmissionen durch diese Bundesautobahn belastet ist. Daher ist für das Gebiet des Marktes Allersberg ein Lärmaktionsplan zu erarbeiten.

Gemäß § 47d Abs. 3 BlmSchG ist bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Hierzu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Allersberg in der Zeit vom **25.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015** auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) eingestellt. Sie finden den Lärmaktionsplan als pdf-Version zum Herunterladen unter der Rubrik „Aktuelle Themen“.

In dieser Zeit kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes auch in den Diensträumen der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich. Eine vorherige telefonische Anmeldung (Tel. 0981 53-1242 oder -1324) ist erforderlich.

Bis zum **11.01.2016** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an [lap@reg-mfr.bayern.de](mailto:lap@reg-mfr.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Allersberg“ gerichtet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 111

**Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. November 2015 Gz. RMF-SG50-8717-2-5**

Nach § 47d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hat ergeben, dass auf den Bundesautobahnen A 3 und A 6 im Bereich der Stadt Altdorf dieses Verkehrsaufkommen jeweils überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Altdorf auch eine relevante Anzahl von Menschen mit erheblichen Lärmimmissionen durch diese Bundesautobahnen belastet ist. Daher ist für das Gebiet der Stadt Altdorf ein Lärmaktionsplan zu erarbeiten.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Hierzu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Altdorf in der Zeit vom **25.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015** auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) eingestellt. Sie finden den Lärmaktionsplan als pdf-Version zum Herunterladen unter der Rubrik „Aktuelle Themen“.

In dieser Zeit kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes auch in den Diensträumen der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich. Eine vorherige telefonische Anmeldung (Tel. 0981 53-1242 oder -1324) ist erforderlich.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Rathaus der Stadt Altdorf aus.

Bis zum **11.01.2016** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an [lap@reg-mfr.bayern.de](mailto:lap@reg-mfr.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Altdorf“ gerichtet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

## Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

### **Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2014**

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2014 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 23.10.2015 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 23.11.2015 bis zum 27.11.2015 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Zimmer B E35 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 27. Oktober 2015

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 113

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### **Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zur 21. Änderung Beteiligungsverfahren**

### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 2. November 2015**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 28. Oktober 2015 das Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG für die 21. Änderung des Regionalplans beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 30.11.2015 bis einschließlich 31.12.2015 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 442. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis

15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten bei folgenden Stellen einsehbar:

Landratsamt Ansbach,  
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,  
Zi.-Nr. 1.63,

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim,  
Konrad-Adenauer-Straße 1,  
91413 Neustadt a. d. Aisch,  
Zi.-Nr. A 101,

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen,  
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.,  
Zi.-Nr. 3.52, Gebäude A

und

Stadt Ansbach, Stadtentwicklungsamt,  
Nürnberger Straße 32,  
3. Stock, Zi.-Nr. 3.06.1.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen

[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

unter „Aktuelle Themen“ und

[www.region-westmittelfranken.de](http://www.region-westmittelfranken.de) unter „Regionalplanänderungen (21. Änderung)“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben. Stellungnahmen können auch bei den o. a. Stellen (Regierung von Mittelfranken, Landratsämter und Stadt Ansbach) zur Weiterleitung an den Regionalen Planungsverband abgegeben werden.

Ansbach, 2. November 2015

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 113

**Öffentlichkeitsbeteiligung  
im Rahmen der Teilfortschreibung  
des Regionalplans des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmittelfranken  
zum Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“  
(ehem. Bez. B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“)  
Beteiligungsverfahren**

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes  
Westmittelfranken  
vom 2. November 2015**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 28. Oktober 2015 das Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG für die 22. Teilfortschreibung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (ehem. Bez. B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“) beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 30.11.2015 bis einschließlich 31.12.2015 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 442. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten bei folgenden Stellen einsehbar:

Landratsamt Ansbach,  
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,  
Zi.-Nr. 1.63

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim,  
Konrad-Adenauer-Straße 1,  
91413 Neustadt a. d. Aisch,  
Zi.-Nr. A 101

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen,  
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.,  
Zi.-Nr. 3.52, Gebäude A

Stadt Ansbach, Stadtentwicklungsamt,  
Nürnberger Straße 32,  
3. Stock, Zi.-Nr. 3.06.1

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)  
unter „Aktuelle Themen“ und  
[www.region-westmittelfranken.de](http://www.region-westmittelfranken.de) unter „Regionalplanänderungen (22. Änderung)“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben. Stellungnahmen können auch bei den o. a. Stellen (Regierung von Mittelfranken, Landratsämter und der Stadt Ansbach) zur Weiterleitung an den Regionalen Planungsverband abgegeben werden.

Ansbach, 2. November 2015

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 114

## **Bekanntmachung der Zweckverbände**

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 29. Oktober 2015**

Die 59. ordentliche Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Donnerstag, 26. November 2015, 10:00 Uhr,**

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

#### **Tagesordnung öffentlicher Teil:**

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts
  - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
  - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch den Werkausschuss
  - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2015
3. Haushaltssatzung 2016
4. Agenda 2024: Neue wasserhaushaltsrechtliche Bewilligung und Neuaufteilung der Bezugsrechte - Weiteres Vorgehen
5. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
6. Sonstiges

Nürnberg, 29. Oktober 2015

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 115

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftenammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht  
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
160. Aktualisierungslieferung inkl. „Sprache in der Rechtsanwendung“ (69953000), Oktober 2015, 77,00 €  
Art.-Nr. 66237160  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften  
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
63. Aktualisierungslieferung, 1. August 2015, 63,90 €  
Art.-Nr. 66288063  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

#### Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar  
141. Aktualisierung, Stand: August 2015, 93,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

#### Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts  
324. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 2015, 314,00 €  
WKD-Artikelnummer: 31061324  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

#### Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
145. Aktualisierungslieferung, Oktober 2015, 117,52 €  
Art.-Nr. 67077145  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

#### Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen  
74. Aktualisierung, September 2015, 72,99 €  
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar  
117. Aktualisierung, Stand Juli 2015, 108,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

#### Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht  
41. Aktualisierungslieferung  
Stand: August 2015, 48,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Lang/Rothbrust

#### Landesbezirkliches Tarifrecht

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern  
Kommentar  
40. Aktualisierung, Stand: Oktober 2015, 57,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München  
77. Aktualisierungslieferung, Oktober 2015, 92,72 €  
Art.-Nr. 66355077  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung  
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung  
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags  
23. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Oktober 2015, 87,84 €  
Art. 66405023  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 116